



Investitionsprüfgesetz: Genehmigungspflichtige Übernahmen

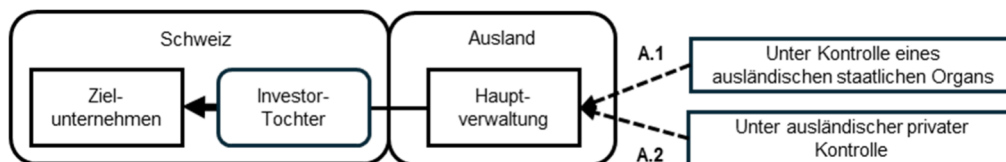
Nachfolgende Beispiele illustrieren Übernahmen, die gemäss Art. 1 Abs. 2 E-IPG i. V. m. Art. 2 Bst. a und d E-IPG (siehe Anhang) der Genehmigungspflicht unterliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Zielunternehmen in eine der Kategorien in Art. 3 E-IPG fällt.

Vorbemerkungen:

- Damit eine Übernahme unter die Genehmigungspflicht fällt, muss der Investor die «Kontrolle» über das Zielunternehmen erlangen. Darunter wird die Möglichkeit verstanden, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines anderen Unternehmens ausüben zu können. Sowohl unmittelbare als auch mittelbare Kontrolle sind erfasst.
- Beim Kauf eines Unternehmensanteils lässt sich nicht in absoluten Zahlen festlegen, ab wann von Kontrolle auszugehen ist. Bei einer personenbezogenen Aktiengesellschaft mit wenigen Aktionären ist dies in der Regel bei einem Anteil von 50 Prozent der Stimmrechte gegeben; bei einer börsenkotierten Gesellschaft mit breit gestreuten Besitzverhältnissen (viele Kleinanleger) kann bereits ein Anteil von 20 oder 30 Prozent genügen.
- Als staatlich kontrolliert gilt, wer unmittelbar oder mittelbar von einem ausländischen staatlichen Organ kontrolliert wird. Dabei wird derselbe Kontrollbegriff zugrunde gelegt, der auch bei der Definition einer Übernahme verwendet wird.

Beispiele:

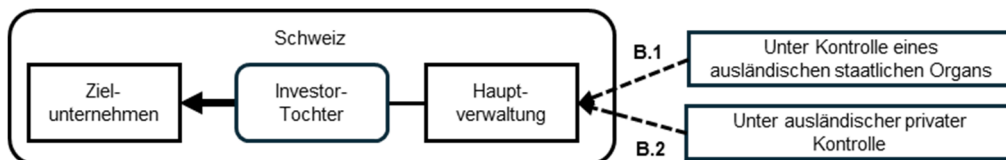
Konstellation A: Hauptverwaltung einer Unternehmensgruppe im Ausland¹



➔ A.1: In den Varianten Bundesrat und Nationalrat erfasst.

➔ A.2: In Variante Nationalrat erfasst.

Konstellation B: Hauptverwaltung einer Unternehmensgruppe in der Schweiz



➔ B.1: In den Varianten Bundesrat und Nationalrat erfasst:

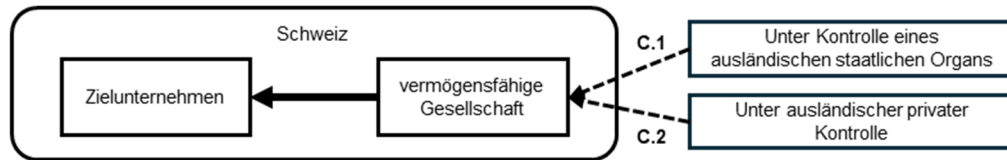
- Gemäss Art. 2 Bst. d Ziff. 4 E-IPG gilt eine natürliche oder juristische Person als ausländische Investorin, wenn sie für ein ausländisches staatliches Organ handelt.
- In der obigen Konstellation handelt eine Unternehmensgruppe für ein ausländisches staatliches Organ, da sie unter dessen Kontrolle steht. Dabei ist es unerheblich, ob die Kontrolle unmittelbar oder mittelbar ist.

¹ Bei Unternehmen, die als Investoren auftreten, wird die Unternehmensgruppe in ihrer Gesamtheit betrachtet. Deshalb gilt eine investierende inländische Tochtergesellschaft einer Unternehmensgruppe als ausländisch, wenn sich die Hauptverwaltung dieser Unternehmensgruppe im Ausland befindet.

➔ B.2: In den Varianten Bundesrat und Nationalrat nicht erfasst:

- Variante Bundesrat: nicht erfasst, da Investoren, die unter ausländischer privater Kontrolle stehen, nicht erfasst sind.
- Variante Nationalrat: nicht erfasst, da sich die Hauptverwaltung der Unternehmensgruppe in der Schweiz befindet.

Konstellation C: Vermögensfähige Gesellschaft, die aus der Schweiz heraus verwaltet wird



➔ C.1: In den Varianten Bundesrat und Nationalrat erfasst.

➔ C.2: In Variante Nationalrat erfasst.

Anhang

- Art. 1 Abs. 2 E-IPG – Variante Bundesrat vom 15. Dezember 2023:
 - ² Es gilt für Übernahmen von inländischen privat- und öffentlichrechtlichen Unternehmen durch ausländische staatliche Investoren.
- Art. 1 Abs. 2 E-IPG – Variante Nationalrat vom 17. September 2024:
 - ² Es gilt für Übernahmen von inländischen privat- und öffentlichrechtlichen Unternehmen durch ausländische Investoren.
- Art. 2 Bst. a E-IPG:
 - a. *Übernahme*: jeder Vorgang, durch den ein oder mehrere Investoren unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein oder mehrere bisher unabhängige Unternehmen oder Teile von solchen erlangen, namentlich durch Fusion, den Erwerb einer Beteiligung oder den Abschluss eines Vertrags;
- Art. 2 Bst. d E-IPG – Variante Bundesrat vom 15. Dezember 2023:
 - d. *ausländischer staatlicher Investor*: eine der folgenden Personen oder Einheiten, die beabsichtigt, ein inländisches Unternehmen zu übernehmen:
 1. ein ausländisches staatliches Organ,
 2. ein Unternehmen mit der Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz, das unmittelbar oder mittelbar von einem ausländischen staatlichen Organ kontrolliert wird,
 3. eine vermögensfähige Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar von einem ausländischen staatlichen Organ kontrolliert wird,
 4. eine natürliche oder juristische Person, die für ein ausländisches staatliches Organ handelt.
- Art. 2 Bst. d E-IPG – Variante Nationalrat vom 17. September 2024:
 - d. *ausländischer Investor*: eine der folgenden Personen oder Einheiten, die beabsichtigt, ein inländisches Unternehmen zu übernehmen:
 1. ein ausländisches staatliches Organ,
 2. ein Unternehmen, dessen Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz ist,
 3. eine vermögensfähige Gesellschaft, die unmittelbar oder mittelbar von einer oder mehreren ausländischen Personen oder von einem ausländischen staatlichen Organ kontrolliert wird,
 4. eine natürliche oder juristische Person, die für ein ausländisches staatliches Organ handelt.
 5. eine natürliche Person ohne Schweizer Bürgerrecht, die als unmittelbare Investorin auftritt; nicht als ausländische Investoren gelten natürliche Personen aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten, die gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) beabsichtigen, ein inländisches Unternehmen zu übernehmen, um in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben zu können.